

Gemeinde Ehrenkirchen

Satzung

über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührensatzung -
vom 02.12.2025

Aufgrund § 25 der aktuellen Friedhofssatzung der Gemeinde Ehrenkirchen in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Einräumung von Rechten auf den Gemeinfriedhöfen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Erfordert die Durchführung einen ungewöhnlichen personellen und sächlichen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner zur Erstattung der tatsächlichen Auslagen verpflichtet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung von Benutzungs- und der Bestattungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bestattungspflichtig ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Sollten Gebührentatbestände aus dem Gebührenverzeichnis künftig der Umsatzsteuer unterliegen, so gelten die dort genannten Gebührensätze zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 02.12.2025

Breig
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Ehrenkirchen vom 02.12.2025

-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Euro (€)
1.	<u>Verwaltungsgebühren:</u>	
1.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	29,00 €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen, Urnen	58,00 €
1.3	Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung entsprechende Anwendung.	
2.	<u>Grabnutzungsgebühren:</u>	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.766,00 €
2.1.2	für Personen unter 10 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre)	100,00 €
2.1.3	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	846,00 €
2.1.4	Urnenreihengrab als Baum-/Wiesenbestattung (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.050,00 €
2.1.5	Anonymes Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	806,00 €
2.2	Verleihung von Grabnutzungsrechten, Wahlgräber	
2.2.1	Einzelwahlgrab - einfachtief - (30 Jahre)	2.297,00 €
2.2.2	Einzelwahlgrab - doppeltief - (30 Jahre)	2.511,00 €
2.2.3	Doppelwahlgrab - einfachtief - (30 Jahre)	3.365,00 €
2.2.4	Doppelwahlgrab - doppeltief - (30 Jahre)	3.792,00 €
2.2.5	Bei der Berechnung von Familiengräbern mit drei und mehr Grabstellen wird die Gebühr für ein Einzelwahlgrab mit folgenden Faktoren hochgerechnet:	
	Dreierwahlgrab einfachtief	1,9
	Viererwahlgrab einfachtief	2,4
	Fünferwahlgrab einfachtief	2,9
2.2.6	Urnenwahlgrab (25 Jahre)	2.018,00 €
2.2.7	Urnenwahlgrab als Baum-/Wiesenbestattung (25 Jahre)	2.001,00 €
2.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (30 Jahre bzw. 25 Jahre bei Urnen)	wie 2.2
2.3.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauerverlängerung. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
2.4	Zuschlag für Auswärtige zu 2.1 bis 2.3	50 v.H.
	Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher mindestens 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft war.	

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Ehrenkirchen vom 02.12.2025

-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Euro (€)
3.	<u>Benutzung der Einsegnungshalle</u>	
3.1	Nutzung der Einsegnungshalle zur Trauerfeier je Fall	180,00 €
3.2	Nutzung des Sektionsraumes/Leichenzelle je angefangener Tag	50,00 €
4.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
4.1	Erdbestattungen	
	für das Herstellen und Schließen des Grabes	
4.1.1	von Personen im Alter von über 10 Jahren	650,00 €
4.1.2	Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren	300,00 €
4.1.3	Kinder bis 2 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	200,00 €
4.1.4	Zuschlag für Tieferlegung	150,00 €
4.1.5	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	120,00 €
4.1.6	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Beerdigung - Bestattungsordner	150,00 €
4.2	Beisetzung von Aschen	
4.2.1	für das Herstellen und Schließen des Grabes	250,00 €
4.2.2	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	120,00 €
4.2.3	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Beerdigung - Bestattungsordner	150,00 €
4.3	Umbettungen, nachträgliche Tieferlegung, sonstige Verrichtungen	nach Aufwand